



**Gemeinde Rheinhausen  
Landkreis Emmendingen**

**Benutzungs- und Gebührensatzung für das Bürgerhaus  
Vom 28. Juni 2011**

**Konsolidierte Fassung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rheinhausen hat erstmals am 28. Juni 2011 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), geändert am 22. Oktober 2014 und 18. Dezember 2019, folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für das Bürgerhaus der Gemeinde Rheinhausen beschlossen:

*Redaktioneller Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnungen verzichtet. Selbstverständlich bezieht sich der Text in gleicher Weise auf Frauen, Männer und Diverse.*

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung gilt für das Bürgerhaus der Gemeinde Rheinhausen.

**§ 2  
Zweck der Einrichtung**

Das Bürgerhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Rheinhausen im Sinne von § 10 Abs. 2 GemO. Es dient – mit Ausnahme der vom Bürgermeisteramt genutzten Verwaltungsräume – kulturellen, sozialen und geselligen Zwecken der Einwohner der Gemeinde Rheinhausen und ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen.

**§ 3  
Nutzungsberechtigte und Art der Nutzung**

(1) Der Kreis der Nutzungsberechtigten umfasst:

- a) Einwohner der Gemeinde Rheinhausen,
- b) in Rheinhausen ansässige juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, insbesondere örtliche Vereine,
- c) Personen, die in Rheinhausen ein Gewerbe betreiben und nicht in Rheinhausen wohnen.

(2) Auswärtigen natürlichen sowie juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen kann die Benutzung gestattet werden. Private Veranstaltungen/Nutzungen Auswärtiger, insbesondere für Hochzeiten, Ehejubiläen, Geburtstagsfeiern, religiöse Feiern wie Taufen

oder Beschneidungsfeiern, Abschlussfeiern von Schul- und Berufsausbildungen, sind ausgeschlossen.

(3) Veranstaltungen, bei denen zu befürchten ist, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung, den religiösen oder politischen Frieden gefährden, sind ausgeschlossen.

(4) Die separate Nutzung des Foyers ist für kulturelle, politische und soziale Veranstaltungen zulässig, die der Räume Tannenberg, Wittisheim und Wisla für Tagungen, Konferenzen und Sitzungen. Die Nutzung des Foyers als Empfangsbereich nach einer standesamtlichen Trauung ist zulässig und gebührenfrei (Nutzung maximal 2 Stunden).

(5) Disco-Veranstaltungen sind ausgeschlossen. Unter einer Disco-Veranstaltung wird dabei eine in der Regel mit gewerblicher Gewinnerzielungsabsicht durchgeführte Veranstaltung verstanden, bei der Musik in der Regel nicht live aufgeführt wird, sondern über Lautsprecheranlagen mit Hilfe verschiedener Tonträger eingespielt wird.

## **§ 4**

### **Verwaltung des Bürgerhauses**

(1) Das Bürgerhaus wird vom Bürgermeisteramt der Gemeinde Rheinhausen verwaltet.

(2) Der Bürgermeister bzw. dessen Beauftragter, ansonsten der Hausmeister üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

## **§ 5**

### **Benutzung**

(1) Die Überlassung von Räumlichkeiten des Bürgerhauses erfolgt auf Antrag durch schriftlichen Vertrag (Benutzungsvertrag) zwischen der Gemeinde Rheinhausen und dem Veranstalter. Mündliche Terminabsprachen und Nebenabreden sind unverbindlich und begründen keinerlei Rechte.

(2) Anträge auf Überlassung von Räumlichkeiten des Bürgerhauses sind spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich beim Bürgermeisteramt Rheinhausen, Amt für Bürgerdienste (Bürgerbüro), Bürgerhaus, Hauptstraße 95, Rheinhausen einzureichen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der beantragten Räume besteht nicht.

(3) Für den Antrag ist das vom Bürgermeisteramt Rheinhausen vorbereitete Formblatt zu verwenden. Aus dem Antrag müssen hervorgehen:

- a) Anschrift des Veranstalters und des Ansprechpartners,
- b) Tag und Dauer der Veranstaltung,
- c) Art der Veranstaltung,
- d) benötigte Räumlichkeiten,
- e) Zeitdauer der gesamten Überlassung.

(4) Liegen mehrere Belegungsanträge für denselben Termin vor, gilt – sofern keine Einigung zwischen den Antragstellern möglich ist – die Reihenfolge des Eingangs der Anträge.

(5) Dem Veranstalter muss in eigener Person eine Nutzungsberechtigung nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 zustehen. Veranstalter ist der Zweckveranlasser für die Veranstaltung/Nutzung des Gebäudes, also bei einer Geburtstagsfeier der Jubilar, bei einer Hochzeitsfeier die die Ehe schließenden Personen. Sind mehrere Personen Zweckveranlasser, muss mindestens die Hälfte der Personen zum Kreis der Nutzungsberechtigten nach § 3 Abs. 1 gehören. Eine Weiter- oder Untervermietung sowie ein Abschluss des Benutzungsvertrages für Dritte ist nicht zulässig.

## **§ 6**

### **Rücktritt vom Benutzungsvertrag**

(1) Der Veranstalter kann vom Benutzungsvertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin dem Bürgermeisteramt, Amt für Bürgerdienste (Bürgerbüro) schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall entstehen keine Kosten.

(2) Tritt der Veranstalter später zurück, so hat er 25 v.H. der festgesetzten Gebühr zu zahlen, sofern die betreffende Räumlichkeit für diesen Termin nicht anderweitig vergeben werden kann.

(3) Die Gemeinde kann vom Benutzungsvertrag zurücktreten, wenn Räume aus unvorhergesehenem wichtigen Grund für eine im überwiegenden öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt werden.

(4) Die Gemeinde kann außerdem vom Vertrag zurücktreten, wenn

a) das Bürgermeisteramt feststellt, dass die Veranstaltung einem anderen Zweck dienen soll als angemeldet,

b) der Nutzer seinen Verpflichtungen aus dieser Benutzungs- und Gebührensatzung oder dem Benutzungsvertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Ersatzansprüche sind in beiden Fällen ausgeschlossen; eine Entschädigung erfolgt nicht.

## **§ 7**

### **Benutzungsbestimmungen**

(1) Der Veranstalter trägt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat auf seine Kosten alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten sowie etwaig erforderliche behördliche Genehmigungen einzuholen. Bei öffentlichen Veranstaltungen ist gegebenenfalls eine Wirtschaftserlaubnis beim Bürgermeisteramt zu beantragen.

(2) Das Nutzungsverhältnis endet zu der im Benutzungsvertrag festgelegten Schlusszeit. Der Veranstalter haftet dafür, dass die Überlassungszeiten eingehalten werden und die Räume nach Ende der vereinbarten Nutzung ordnungsgemäß geräumt sind.

(3) Die überlassenen Räume, technischen Anlagen und das Inventar sind von dem Veranstalter bzw. Nutzer pfleglich zu behandeln. Bei Veranstaltungen muss ein Verantwortlicher des Veranstalters ständig anwesend sein.

Technische Anlagen, wie Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen, bewegliche Bühnenteile usw., sind nach Einweisung durch den Hausmeister entsprechend dessen Vorgaben zu bedienen. Nach Abschluss der Veranstaltung oder zum vereinbarten Zeitpunkt ist eine Abnahme (Überprüfung) durch den Hausmeister vorzunehmen. Für auftretende Mängel haftet der Veranstalter.

Der Anschluss eigener Geräte ist nur mit vorheriger Zustimmung (Einwilligung) durch den Hausmeister möglich.

Bei fehlendem oder beschädigtem Inventar sind die Kosten für die Reparatur oder Ersatzbeschaffung der Gemeinde Rheinhausen zu erstatten.

(4) Der Ablauf der Veranstaltung und die gewünschte Raumgestaltung (z.B. Bestuhlung) sind bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch eine Woche vor dem Veranstaltungstermin, mit dem

Hausmeister festzulegen. Die Bestuhlungspläne sowie die zulässigen Besucherhöchstzahlen sind einzuhalten.

(5) Im Übrigen sind die Einzelheiten der Veranstaltungsorganisation mit dem Amt für Bürgerdienste (Bürgerbüro) zu besprechen bzw. einvernehmlich zu regeln. Die nähere Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses erfolgt im Benutzungsvertrag.

(6) Bei Abendveranstaltungen im Konzert- und Festsaal sind nach 22 Uhr sämtliche Türen und Fenster zum Wittisheimer Platz zum Schutz der Nachbarschaft verschlossen zu halten.

(7) Das Aufstellen und Entfernen von Tischen und Stühlen ist nur im Beisein des Hausmeisters oder eines von ihm benannten Beauftragten zulässig. Die Grobreinigung der Halle nach der Veranstaltung ist Sache des Nutzers. Beim Verlassen der Räume sind sämtliche Türen und Fenster zu schließen, die Beleuchtung ist auszuschalten, sämtliche Zugänge zum Bürgerhaus sind zu verschließen.

(8) Ohne vorherige Zustimmung (Einwilligung) des Bürgermeisteramtes dürfen keine Änderungen in den Räumen und an deren Einrichtungen vorgenommen werden. Das Ausschmücken und Dekorieren sowie sonstige Veränderungen der Räume dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Bürgermeisteramtes und in Absprache mit dem Hausmeister erfolgen. Befestigungen im Wand-, Boden-, oder Deckenbereich sind außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen verboten. Plakatanschläge sind im Bürgerhaus sowie am Bürgerhaus verboten.

(9) Die Räumlichkeiten (inklusive Sanitäranlagen) sind im Anschluss an eine Nutzung in sauberem Zustand zu verlassen. Bei Bedarf sind die Räume feucht aufzuwischen. Der anfallende Müll ist in bereitgestellte Behältnisse zu entsorgen. Entfernt der Veranstalter die Dekoration nicht rechtzeitig oder wie vereinbart, so erfolgt das Entfernen ohne besondere Aufforderung durch die Gemeinde Rheinhausen. Die dabei entstehenden Kosten sind vom Veranstalter zu ersetzen.

(10) Rettungswege müssen freigehalten werden. Insbesondere darf im Bereich von Notausgängen keine Bestuhlung bzw. Aufstellung von Tischen erfolgen.

(11) Die Feuerwehrezufahrten sind freizuhalten. Feuermeldeanlagen müssen jederzeit zugänglich sein. Feuergefährliche Spiele oder Spielhandlungen sind verboten, ebenso das Hantieren mit offenem Feuer.

(12) Bei jeder Veranstaltung im Konzert- und Festsaal ist ein Ordnungsdienst einzurichten. Diese Personen haben darauf zu achten, dass keine Sachbeschädigungen erfolgen.

(13) Im Bürgerhaus der Gemeinde Rheinhausen besteht absolutes Rauchverbot. Die Bestimmungen des Jugendschutzes sind einzuhalten.

(14) Der Aufenthalt hat sich auf die zugewiesenen Räume zu beschränken.

## **§ 8 Bewirtschaftung**

Die Benutzung der Saalküche im Konzert- und Festsaal sowie der Theke im Raum Tannenberg werden im Benutzungsvertrag festgelegt. Bei der Antragstellung hat der Veranstalter einen Verantwortlichen zu benennen, der die Küche bzw. die Theke samt Inventar übernimmt. Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Küche bzw. die Theke samt Inventar wieder in dem Zustand an den Hausmeister zu übergeben, in dem sie übernommen worden ist. Fehlende oder beschädigte Gegenstände werden aufgrund einer Inventarliste festgestellt und auf Kosten des Veranstalters wiederbeschafft.

## **§ 9 Haftung**

(1) Die Gemeinde Rheinhausen überlässt die vereinbarten Räume, Zugangswege, technischen Anlagen und sonstige Einrichtungen in einem benutzungsfähigen Zustand. Während des Nutzungszeitraumes obliegt dem Veranstalter die Verkehrssicherungspflicht für die ihm überlassenen Räume, Zugangswege, technischen Anlagen und Einrichtungen. Er hat diese vor Beginn der Veranstaltung auf die Verkehrssicherheit zu überprüfen und für die Aufrechterhaltung dieses Zustandes bis zur Abnahme durch den Hausmeister Sorge zu tragen.

Der Veranstalter haftet für Schäden oder Unfälle, die im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die ihm obliegende Verkehrssicherungspflicht entstehen und stellt die Gemeinde Rheinhausen insoweit ausdrücklich von Ansprüchen Dritter frei.

(2) Auch ohne besondere Abrede gelten alle zugänglich gemachten Räumlichkeiten als vertraglich überlassen und unterliegen unabhängig von einer gesonderten Gebührenrechnung der Haftung, insbesondere Zugangswege, Flure, das Treppenhaus, Sanitär-anlagen, sonstige Nebenräume usw.

(3) Das Benutzen der überlassenen Räume, Zugangswege, technischen Anlagen und sonstigen Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Dieser übernimmt für die Dauer der Veranstaltung einschließlich Vorbereitungszeiten und Nacharbeiten die verschuldensunabhängige Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die der Veranstalter, dessen Beauftragte, Mitglieder oder sonstige Veranstaltungsteilnehmer bei der Benutzung verursachen. Der Veranstalter stellt die Gemeinde Rheinhausen von Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Dies gilt auch für eingebrachte Gegenstände und die Garderobe.

(4) Die Gemeinde ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Überlassung entstandenen Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen.

(5) Die Gemeinde Rheinhausen haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und die sie zu vertreten hat.

(6) Jeder Veranstalter ist verpflichtet, für die Nutzung einen ausreichenden Versicherungsschutz sicherzustellen und diesen auf Verlangen dem Bürgermeisteramt nachzuweisen.

## § 10 Gebühren

(1) Die Gemeinde Rheinhausen erhebt für die Benutzung der Räumlichkeiten des Bürgerhauses folgende Gebühren:

1	Konzert- und Festsaal inkl. Küche und Foyer, einschließlich je eines Auf- und Abbautages	1.600,00 EUR
2	Foyer	80,00 EUR
3	Raum Tannenberg inklusive Bar	75,00 EUR
4	Raum Wittisheim	50,00 EUR
5	Raum Wisla	30,00 EUR
6	Raum Wittisheim zusammen mit Raum Tannenberg	90,00 EUR
7	Bühne bei Einzelveranstaltungen inklusive Küche	200,00 EUR
8	Bühne zusätzlich zum Konzert- und Festsaal	50,00 EUR
9	Zusätzliche Nutzung des Konzert- und Festsaales bzw. der Bühne zum Auf- und Abbauen sowie für Proben je Tag	40,00 EUR

(2) In der Gebühr für die Nutzung des Konzert- und Festsaales ist jeweils ein Tag für Auf- und Abbaumaßnahmen enthalten. Bei Veranstaltungen von örtlichen Vereinen beinhaltet die Gebühr für den Konzert- und Festsaal auch die Nutzung der Bühne. Zudem dürfen örtliche Vereine den Konzert- und Festsaal einschließlich der Bühne nach Absprache mit dem Bürgermeisteramt für eine Generalprobe gebührenfrei nutzen.

(3) Für die Benutzung des Konzert- und Festsaales wird neben der Benutzungsgebühr zusätzlich eine Nebenkostenpauschale von 200 EUR erhoben. Die übrigen Gebühren beinhalten sämtliche Nebenkosten mit Ausnahme der Reinigung der Saalküche. Diese wird nach dem jeweiligen Aufwand gesondert abgerechnet.

(4) Auf die in Abs. 1 genannten einheitlich festgesetzten und kalkulierten Benutzungsgebühren erhalten Einwohner einen Zuschuss für die Nutzung des Konzert- und Festsaales (Ziffer 1) von 75 v.H., im Übrigen (Ziffer 2 bis 9) von 40 v.H., die örtlichen Vereine einen Zuschuss für die Nutzung des Konzert- und Festsaales (Ziffer 1) von 90 v.H., im Übrigen (Ziffer 2 bis 9) von 60 v.H., so dass sich folgende Benutzungsgebühren, im Fall des Konzert- und Festsaales einschließlich Nebenkostenpauschale, ergeben:

		<u>Auswärtige</u>	<u>Einwohner</u>	<u>Örtliche Vereine</u>
1	Konzert- und Festsaal inkl. Küche und Foyer, einschließlich je eines Auf- und Abbautages	1.800,00 EUR	600,00 EUR	360,00 EUR
2	Foyer	80,00 EUR	48,00 EUR	32,00 EUR
3	Raum Tannenberg inkl. Bar	75,00 EUR	45,00 EUR	30,00 EUR
4	Raum Wittisheim	50,00 EUR	30,00 EUR	20,00 EUR
5	Raum Wisla	30,00 EUR	18,00 EUR	12,00 EUR
6	Raum Wittisheim zusammen mit Raum Tannenberg	90,00 EUR	54,00 EUR	36,00 EUR
7	Bühne bei Einzelveranstaltungen inkl. Küche	200,00 EUR	120,00 EUR	80,00 EUR
8	Bühne zusätzlich zum Konzert- und Festsaal	50,00 EUR	30,00 EUR	inklusive
9	Zusätzliche Nutzung des Konzert- und Festsaales bzw. der Bühne zum Auf- und Abbauen sowie für Proben je Tag	40,00 EUR	24,00 EUR	16,00 EUR

(5) Reine Kinder- und Jugendveranstaltungen von örtlichen Vereinen und Institutionen bis 18 Uhr erhalten auf die in Abs. 1 genannten Gebühren für die Nutzung des Konzert- und Festsaales (Ziffer 1) einen Zuschuss von 95 v.H., im Übrigen (Ziffer 2 bis 9) einen Zuschuss von 80 v.H.

(6) Parteien und politische Vereinigungen, die ihren Sitz nicht in Rheinhausen haben, werden bei politischen Veranstaltungen im Konzert- und Festsaal gebührenmäßig den Einwohnern gleichgestellt.

(7) Veranstaltungen und Nutzungen der Gemeinde Rheinhausen sowie von Verbänden, Vereinen und Gesellschaften, an denen die Gemeinde Rheinhausen beteiligt ist, sind grundsätzlich gebührenbefreit.

(8) Soweit nach den festgesetzten Gebühren für die Nutzung weder eine Gebühr bestimmt ist noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, wird eine Gebühr in Angleichung an vergleichbare Gebührentatbestände erhoben.

## **§ 11 Kaution**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Bürgerhauses die vorherige Zahlung einer Sicherheitsleistung (Kaution). Die Sicherheitsleistung beträgt je Nutzung für den Konzert- und Festsaal einschließlich Bühne 1000 EUR und bei separater Nutzung der Bühne 150 EUR.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Sicherheitsleistung mit den Gebühren für die Benutzung zu verrechnen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Rheinhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rheinhausen, 28. Juni 2011

gez.  
Dr. Jürgen Louis  
Bürgermeister